

Innere Ordnungen

Teil C Ordnung der Elternmitwirkung (gemäß Pkt. 1.4 und 3.2 der Schulordnung)

1. ALLGEMEINES

Die Elternmitwirkungsordnung gilt für den Elternbeirat der Deutschen Schule Sofia (in der Folge Schule genannt).

Ziel der Elternmitwirkungsordnung ist es, die Eigenverantwortung der Eltern in der Schule zu fördern und das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule zu stärken. Dies bedeutet Übernahme von Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Schüler und impliziert ein partnerschaftliches und vertrauensvolles Zusammenwirken aller Beteiligten.

2. STELLUNG DES ELTERNBEIRATES IN DER SCHULE

Der Elternbeirat nimmt als Mitwirkungsgremium eine wichtige Funktion in der gemeinsamen Gestaltung des Schullebens ein. Diese Mitwirkung umfasst die Beteiligung an Entscheidungsprozessen bei der Schulgestaltung und -entwicklung, sowie die dazu erforderlichen Informationen.

Die Beteiligung umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Vorschlags- und Initiativrechte.

Die Organe der Elternmitwirkung haben gegenüber der Schulleitung und dem Vorstand des VEdbBS ein Auskunfts- und Beschwerderecht.

3. ELTERNBEIRAT UND SCHULLEITER

Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirates notwendigen Auskünfte. Hierzu lädt er in regelmäßigen Abständen (einmal monatlich) die gewählte Leitung des Elternbeirates ein.

Der Schulleiter prüft Anregungen und Vorschläge des Elternbeirates und leitet diese im Rahmen der Zuständigkeit ggf. an den Vorstand des Trägervereins weiter. Der Vorstand des VEdbBS prüft ihm weitergeleitete Anregungen und Vorschläge des Elternbeirates.

4. ELTERNBEIRAT UND LEHRERSCHAFT

Der Vorstand des Elternbeirates kann an den Gesamtlehrerkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen. Umgekehrt informiert der Elternbeirat über Anregungen und Vorschläge aus der Elternschaft und nimmt Stellung zu schulischen Entwicklungen.

5. ELTERNBEIRAT UND WEITERE BEHÖRDEN

Die Elternvertreter / -vertreterinnen und deren Stellvertreter / -vertreterinnen sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule,

Schulaufsichtsbehörden und sonstige Institutionen. Andererseits sind sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen gegen sie wegen ihres dienstlichen Verhaltens zu führen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.

6. MITGLIEDSCHAFT IM ELTERNBEIRAT

Der Elternbeirat besteht aus den gewählten Klassenelternvertretern/ -vertreterinnen und deren Stellvertretern /-vertreterinnen, die gemäß Punkt 3.2 der Schulordnung der Deutschen Schule Sofia gewählt werden. Als Organ der Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Sofia wird jeweils für ein Jahr ein Elternbeirat gebildet.

Die Mitgliedschaft im Vorstand des Trägervereins „Verein der Eltern der deutsch bulgarischen Begegnungsschule Sofia“ (VEdbBS) oder die Beschäftigung an der DS Sofia schließt eine Mitgliedschaft im Elternbeirat aus. (siehe Wahlordnung des Elternbeirates der DS Sofia, Punkt 4)

7. ARBEITSBEREICHE DES ELTERNBEIRATES

Die Mitwirkung des Elternbeirates kann sich z.B. auf folgende Themen erstrecken:

- Schulorganisation und Infrastruktur (Unterrichtsorganisation, Schulgebäude, bauliche Vorhaben, Schulwegsicherung, Schülerbeförderung usw.),
- Schulmanagement (Personalversorgung, Beziehungen zu Institutionen der Schulaufsicht, Schulpartnerschaften),
- Pädagogische Fragen (schulartbezogene Differenzierung, Leistungsbewertung, Aufnahmeprüfungen, Schulversuche, Lehrgangsorganisation, Grundsätze für Klassenfahrten usw.) sowie
- Praktische Elternmitarbeit (Schulveranstaltungen, Organisation der Wahl der Klassenelternvertreter, Betriebserkundungen, Berufsberatung, Freizeitangebote etc.).

8. ARBEITSWEISE DES ELTERNBEIRATES

Der Elternbeirat kann zur praktischen Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Festlegungen zur Organisation und Beschlussfassung geregelt werden.

Der Elternbeirat legt in seiner Wahlordnung die Modalitäten zur Wahl des Vorsitzenden, bzw. seiner Stellvertreter fest.

Der Elternbeirat kann Anhörungs-, Diskussions- und Informationsveranstaltungen durchführen, die sich mit Fragen der Schulentwicklung oder mit Grundsatzfragen der Erziehung befassen. Diese sind mindestens eine Woche vorher bei der Schulverwaltung anzumelden, wenn Räumlichkeiten der Schule genutzt werden sollen. Der Elternbeirat kann über alle aus seiner Sicht wichtigen Angelegenheiten der Schule beraten und daraus sich ergebende Empfehlungen an die Schulleitung sowie den Vorstand des Trägervereins richten. Ggf. bittet der Elternbeirat die genannten Schulorgane im Sinne eines möglichst offenen Schulklimas um Antwort in angemessener Frist.

Sofia, den _____

Vorsitzender

Elternvertreter Klasse ____

Stellvertreter